selbständigen Betriebe eines Handelsgeschäftes nicht mehr der Einwilligung ihres Ehemannes, sie wird allein dadurch, daß sie ein Handelsgeschäft betreibt, Kaufmann (Handelsfrau), altes H 6. Es ist dies zwar nicht ausdrücklich bestimmt, folgt aber aus B 1399, wonach die Frau sich ohne Zustimmung ihres Mannes verpflichten kann, in Verbindung mit der stillschweigenden Beseitigung von altes H 6 ff und der ausdrücklichen Aufhebung von Gw 11 Abs 2 durch Einf-B 36 I.

Der Ehemann kann aber seiner Frau die Erlaubnis zum Betriebe eines Handelsgeschäftes ausdrücklich und stillschweigend erteilen, in welchem Falle dann eine weitere Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich ist, B 1405 Abs 1. Die Entscheidung, ob der Mann seiner Ehefrau die Einwilligung zum Betriebe eines Handelsgeschäftes geben will oder nicht, steht ersterem zu, B 1354 Abs 1. Stellt sich seine Entscheidung aber als ein Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist die Ehefrau nicht verpflichtet, der Entscheidung ihres Mannes Folge zu leisten, B 1354 Abs 2. Ein Ersatz der Einwilligung des Ehemannes durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes gemäß B 1402 ist ausgeschlossen, v. Staudinger (Engelmann) Anm 5 zu B 1402. Der Ehemann kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, B 1405 Abs 3. Der Einspruch und der Widerruf der Einwilligung ist aber Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn diese zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes in das Güterrechtsregister (nicht Handelsregister) desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat, eingetragen oder diese Tatsachen dem Dritten bekannt waren, B 1405 Abs 3, 1435, 1558, Abs 1. Nach Einf-H 4, B 1559 muß, sofern die Handelsniederlassung der Ehefrau sich nicht in dem Bezirke des für den Wohnsitz des Ehemannes zuständigen Registergerichtes befindet, die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort dieser Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgen. Ein in das Güterrechtsregister eingetragener Einspruch ist, wenn er den Tatsachen widerspricht, ohne Bedeutung, wenn z. B. der Ehemann im Geschäfte der Frau mitarbeitet.

Für die Kaufmannseigenschaft der Frau ist ein etwaiger Einspruch ihres Mannes unerheblich. Der Registerrichter muß dem Antrage der Frau auf Eintragung in das Handelsregister trotz des ihm bekannten Verbots des Ehemannes stattgeben, v. Staudinger (Engelmann) Anm 3b zu B 1354. Auch für die Gültigkeit der von der Frau im Betriebe ihres Handelsgeschäftes eingegangenen Verbindlichkeiten ist es ohne Bedeutung, ob sie ihr Handelsgewerbe eigenmächtig oder mit Einwilligung ihres Ehemannes betreibt. Letzteres ist jedoch ausschlaggebend für die Frage, in welche Vermögensstücke der Gläubiger wegen der Geschäftsschulden der Ehefrau die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Führt die Ehefrau das Geschäft eigenmächtig, so haftet ausschließlich nur das Vorbehaltsgut der Frau, B 1399, 1365, 1395, 1443. Hat dagegen der Ehemann zum Geschäftsbetriebe seiner Ehefrau seine Einwilligung gegeben, so haftet außer dem vorbehaltenen auch das eingebrachte Gut der Frau, B 1412, 1405, und bei bestehender Gütergemeinschaft auch das Gesamtgut, B 1452, 1459 Abs 1, 1460, 1532, 1549.

Die Handelsfrau ist ohne Beschränkung prozeßfähig, Z 52, B 1399, und zwar ohne Unterschied, ob sie eigenmächtig oder mit Zustimmung ihres Ehemannes das Handelsgewerbe betreibt. Ein gegen die Frau ergangenes Urteil ist zur Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut ausreichend, es genügt aber auch zur Vollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut, es sei denn, daß zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes oder der Widerruf seiner Einwilligung in das Güterrechtsregister eingetragen war, Z 741. Ist letzteres der Fall, so kann der Gläubiger aus dem gegen die Frau gerichteten Urteile nur in das Vorbehaltsgut vollstrekken, gleichviel in welchem Güterrechte die Eheleute leben. Eine Vollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau kann nur dann erfolgen, wenn die Ehefrau zur Leistung, der Ehemann aber zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist, Z 739.

Die Haftung des Frauengutes für die Schulden des Mannes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des B.

Was die Frau durch den selbständigen